

Rassezuchtverein für Weisse Schweizer Schäferhunde e. V.

Zuchtschau-Ordnung

Einteilung:

- 1. Allgemeines**
- 2. Angegliederte Sonderschauen**
- 3. Landesgruppenzuchtschauen**
- 4. Bundessiegerzuchtschau**
- 5. Bedingungen für Siegertitel**
- 6. Schlussbestimmungen**
- 7. Durchführungsbestimmungen**

1. Allgemeines

1.1. Zweck

Auf Zuchtschauen und Ausstellungen wird der Formwert des Hundes ermittelt. Darüber hinaus stehen Beratung, Werbung, Kontaktaufnahme und Kontakterhaltung im Vordergrund.

1.2. Besondere Hinweise

Unbeschadet der nachstehenden Regelungen gelten die Bestimmungen der VDH-Zuchtschau-Ordnung. Für alle Zuchtschauen muss bei der Geschäftsstelle mindestens 2 Monate vor der Ausrichtung Termenschutz beantragt werden. Termenschutz kann nicht gewährt werden, wenn gleichzeitig eine Bundesveranstaltung stattfindet.

1.2.1 Alle Hunde sind an der Leine zu führen. Die Aussteller sind verpflichtet, bis zum Schluss der Zuchtschau auf dem Ausstellungsgelände zu bleiben. Bei früherem Verlassen besteht kein Anspruch auf Urkunden, Richterberichte und ggf. Ehrenpreise. Bereits zuerkannte Anwartschaften für Siegertitel können aberkannt werden.

1.2.2 Die Hundeeigentümer haften für alle Schäden, die ihre Hunde verursachen. Für die Schadenshaftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB. Hunde die sich auf einer Zuchtschau als bissig oder unangenehm aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben, können mit einem befristeten oder unbefristeten Ausstellungsverbot für alle geschützten Zuchtschauen gesperrt werden.

1.2.3 Das Meldegeld ist mit Abgabe der Meldung fällig. Bei Nichterscheinen wird es nicht erstattet. Kann im Falle höherer Gewalt die Ausstellung nicht stattfinden, auch nicht auf einen späteren Termin verlegt werden, so ist die Schauleitung berechtigt, einen Teil der eingesandten Meldegebühren zur Deckung der entstandenen Kosten zu verwenden.

1.2.4 Ausgesprochene Bewertungen sind, außer bei Formfehlern, nicht anfechtbar. Beschwerden und Reklamationen während der Zuchtschau gehen nur über die Ausstellungsleitung.

1.2.5 Jede Form von „Double Handling“, d.h. der Versuch oder die Durchführung einer Beeinflussung des zu bewertenden Hundes von außerhalb des Ringes ist verboten, nur das Anrufen des Hundes ist gestattet. Bei Zuwiderhandlungen können die betreffenden Hunde von einer Bewertung ausgeschlossen werden.

1.2.6 Auf dem Zuchtschaugelände ist ein über Kämmen und Bürsten hinausgehendes Zurechtmachen des Hundes untersagt.

1.2.7 Ungebührliche Kritik an Richterurteilen wird geahndet. Sie kann u. a. Ausstellungssperren, zumindest Ringverweis zur Folge haben.

1.2.8 Ein Zuchtrichter / Zuchtrichteranwärter darf keinen Hund auf einer Zuchtschau melden, für die er an dem selben Tag eine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für Personen, die mit dem

Rassezuchtverein für Weisse Schweizer Schäferhunde e. V.

Zuchtrichter/-in in Hausgemeinschaft leben. Ein Zuchtrichter / Zuchtrichteranwärter darf am Tag seiner Zuchtrichtertätigkeit nicht Aussteller sein. Für Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben, gilt das Gleiche. Sonderleiter und Ringhelfer oder mit Ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen können Hunde nur in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Zustimmung des Zuchtschauleiters ausstellen. Sie dürfen nicht selbst vorführen und müssen während der Bewertung der Klasse, in der ihr Hund vorgeführt wird, den Ring verlassen.

1.2.9 Nur Hunde mit gültigem Impfpass dürfen in das Ausstellungsgelände gebracht werden. Die Ahnentafel der gemeldeten Hunde ist mitzubringen und bei Anforderung vorzulegen. Bei Hunden mit Ausbildungskennzeichen ist der Leistungsnachweis ebenfalls bei Aufforderung vorzulegen.

1.2.9.1 Es obliegt der Ausstellungsleitung stichprobenweise eine Identitätsüberprüfung vorzunehmen.

1.3 Kataloge und Richterberichte

1.3.1 Für alle Landesgruppenzuchtschauen sind Kataloge vorgeschrieben. Der Katalog muß folgende Mindestangaben beinhalten: Veranstalter, Zuchtschauleitung, Ort, Datum, Art der Zuchtschau, Zugehörigkeit zum RWS, VDH und FCI, Zuchtrichter, gemeldete und zu bewertende Hunde mit Angabe des vollständigen Namens, Zuchtbuchnummer, Wurftag, Eltern, Züchter und Eigentümer, dessen Anschrift aufgeführt sein sollte.

1.3.2 Jeder Aussteller ist zur Abnahme eines Kataloges verpflichtet.

1.3.3 Nachmeldungen ausgeschlossen.

1.3.4 Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden: es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Zuchtschauleitung unterblieben.

1.3.5 Verspätete Aussteller

Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus.

Er erhält jedoch eine Formwertnote. Trifft der Aussteller ein, bevor der Richter seine Tätigkeit im Ring beendet hat, so erfolgt die Bewertung des Hundes später zu einem vom Richter festgelegten Zeitpunkt.

1.3.6 Richterberichte sind auf allen Schauen vorgeschrieben.

1.3.7 Richtereinsatz

Nach vorheriger Rücksprache mit der Geschäftsstelle, wird der Zuchtrichter vom Veranstalter schriftlich eingeladen und ist mit dem Termenschutzantrag des Veranstalters der Geschäftsstelle anzuzeigen. Der Zuchtrichter ist verpflichtet, die Annahme oder die Ablehnung dem Einladenden schriftlich zu bestätigen. Auf sämtlichen Ausstellungen dürfen nur die in der VDH / RWS Zuchtrichterliste aufgeführten Richter tätig werden. Ausländische Zuchtrichter dürfen nur bei erteilter Freigabe durch ihre Dachorganisation tätig werden.

Die Bedingung für Antrag und Freigabe sind in den Durchführungsbestimmungen „Freigabe und Einsatz Ausländischer Zuchtrichter“ des VDH gesondert geregelt.

1.3.7.1 Anzahl der Hunde pro Zuchtrichter

Ein Zuchtrichter soll nicht mehr als 13 Hunde pro Stunde je Bewertung und Erstellung des Richterberichtes zugeteilt werden.

Bei besten technischen und personellen Voraussetzungen dürfen mehr Hunde zugeteilt werden. Die Entscheidung trifft der Ausstellungsleiter in Einvernehmen mit dem Zuchtrichter.

Rassezuchtverein für Weisse Schweizer Schäferhunde e. V.

1.3.8 Zuchtrichterwechsel

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen.

1.3.9. Zuchtrichteranwälter

Die Ausstellungsleitungen sind angehalten, die Ableistung von Anwartschaften aktiv zu fördern. Zu diesem Zwecke haben sich die Zuchtrichteranwälter bei der Ausstellungsleitung rechtzeitig schriftlich anzumelden. Weiteres regelt die Zuchtrichter Ausbildungsordnung.

1.4 Klasseneinteilung

Die nachstehend aufgeführten Klasseneinteilungen sind für alle vereinsinternen Schauen gleich:

1.4.1 Welpenbesprechung (3 bis 6 Monate)

1.4.2 Jüngstenklasse (ab 6 Monate bis 9 Monate)

1.4.3 Jugendklasse (ab 9 Monate bis 18 Monate)

1.4.4 Zwischenklasse (15 bis 24 Monate)

1.4.5 Offene Klasse (ab 15 Monate)

1.4.6 Gebrauchshundklasse (ab 15 Monate mit Ausbildungskennzeichen)

1.4.7 Championklasse (ab 15 Monate mit Zertifikat)

Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses das erforderliche Ausbildungskennzeichen bestätigt wurde. Die Bestätigung ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet, ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, mangelndem Ausbildungskennzeichen, anderer Voraussetzungen oder durch einen Fehler der Ausstellungsleitung in eine falsche Klasse eingeordnet wurde.

Ein solcher Fall ist durch Beiziehung des Meldeformulars zu klären.

Ist die Klassenangabe nicht eindeutig, ordnet der Veranstalter den Hund einer anderen Klasse zu.

Es ist untersagt einen Hund auf Wunsch des Ausstellers zu versetzen, ohne dass obige Voraussetzungen vorliegen.

1.4.8 Ehrenklasse

Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum offiziellen Meldeschluss der Titel „Internationaler Schönheitschampion der F.C.I.“ bestätigt wurde. Die Bestätigung des Internationalen Schönheitschampion ist der Meldung in Kopie beizufügen. Die Hunde bekommen keine Formwertnoten, sie werden platziert. Der an erster Stelle platzierte Hund nimmt am Wettbewerb „Bester Hund der Ausstellung“ teil.

1.4.9 Veteranenklasse (ab 8 Jahren)

Eine Meldung ist nur möglich, wenn der Hund am Tage vor der Zuchtschau das 8. Lebensjahr vollendet hat. Die Bewertung dieser Klasse erfolgt durch den Zuchtrichter nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Gesamtkonstitution und den Pflegezustand dieser Hunde geachtet werden. Die Hunde bekommen keine Formwertnote. Sie werden platziert. Aus dem erstplatzierten Rüden und der erstplatzierten Hündin wird der beste Veteran der Rasse ermittelt, der dann an dem Wettbewerb Bester Hund der Rasse (BOB) teilnimmt.

Es wird den Veranstaltern empfohlen, die Hunde der Veteranenklasse dem Publikum besonders vorzustellen und zu platzieren.

1.4.10 Doppelmeldungen sind nicht möglich.

Rassezuchtverein für Weisse Schweizer Schäferhunde e. V.

1.4.11 Zuchtgruppen

Zu allen Zuchtschauen können Zuchtgruppen vom Züchter gemeldet werden. Eine Zuchtgruppe besteht aus mindestens drei Hunden mit dem gleichen Zwingernamen, also eines Züchters, sie müssen nicht im Besitz des Züchters, aber auf der gleichen Zuchtschau gemeldet sein und in ihrer Klasse mindestens die Note "gut" erhalten haben, oder in der Ehren- bzw. Veteranenklasse ausgestellt sein. Dieser Wettbewerb wird von einem einzelnen Zuchtrichter bewertet, welcher dazu berechtigt ist.

1.4.12 Nachzuchtgruppen-Wettbewerb

Für alle Zuchtschauen kann ein Nachzuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Als Nachzuchtgruppe gelten sämtliche Nachkommen eines Rüden oder einer Hündin. Die Gruppe besteht aus solch einem Rüden bzw. einer Hündin sowie mindestens fünf Nachkommen beiderlei Geschlechts aus mindestens zwei verschiedenen Würfen. Alle vorgestellten Hunde müssen zuvor auf einer Zuchtschau mindestens die Formwertnote "gut" erhalten haben, mindestens zwei der Hunde müssen am gleichen Tag ausgestellt worden sein. Die geforderte Formwertnote muss bei der Meldung nachgewiesen werden. Beurteilungskriterien sind die Qualität der einzelnen Nachkommen, sowie die phänotypische Übereinstimmung mit dem Rüden bzw. der Hündin. Dieser Wettbewerb wird von einem einzelnen Zuchtrichter bewertet, welcher dazu berechtigt ist.

1.4.13 Paarklassen

Für alle Zuchtschauen kann ein Paarklassen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Eine Paarklasse besteht aus einem Rüden und einer Hündin, die Eigentum eines Ausstellers sein müssen. Die Beurteilung der Paarklasse ist gleich der Beurteilung der Zuchtgruppen. Gesucht wird das idealtypische Paar. Beide Hunde müssen am gleichen Tag mindestens die Formwertnote "Gut" erhalten haben, oder in der Ehren- bzw. Veteranenklasse ausgestellt worden sein. Dieser Wettbewerb wird von einem einzelnen Zuchtrichter bewertet, welcher dazu berechtigt ist.

1.5 Formwertnoten

Bei allen Zuchtschauen können folgende Formwertnoten vergeben werden:

Vorzüglich: (V)
Sehr Gut: (SG)
Gut: (G)
Genügend: (Ggd)
Disqualifiziert (Disq)

In der Jüngstenklasse
vielversprechend (vv)
versprechend (vsp)
wenig versprechend (wv)
ohne Bewertung

Mit dieser Beurteilung darf nur ein Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Der Grund ist im Richterbericht anzugeben.

1.6 Platzierungen

Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „Sehr Gut“ erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich“ oder „Sehr Gut“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich1“, „Sehr Gut1“. Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Hunde der Klasse zu erfolgen. In der Veteranen- und Ehrenklasse wird Platz 1- 4 vergeben.

Rassezuchtverein für Weisse Schweizer Schäferhunde e. V.

Die Bekanntgabe von Platzierungen auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen darf erst erfolgen, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist.

Bei Auslegungsfragen zur Bewertung und Platzierung gilt die Eintragung des Bewertungsbogens des Zuchtrichters. Die Bewertung eines verspätet vorgeführten Hundes ist mit dem Zusatz verspätet mitzuteilen.

1.7 Ordnungsbestimmungen

1.) Verstöße gegen Regelungen dieser Ordnungen können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.
2.) Es kommen hinsichtlich der Betroffenen insbesondere in Betracht:

- a) Verwarnung
- b) befristetes Ausstellungsverbot
- c) unbefristetes Ausstellungsverbot

Maßgaben für die Auswahl der Maßnahmen ist: unter anderem die Schwere oder die Wiederholung von Verstößen. Betroffener der Maßnahme können der Eigentümer oder der Vorführer sein.

3.) Als besondere Verstöße werden angesehen:

- a) Störung des geordneten Ablaufs von Ausstellungen
- b) Zuwiderhandlung gegen eine Anweisung der Ausstellungsleitung
- c) Aufenthalt im Ring ohne Berechtigung
- d) Erschleichung der Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung
- e) Ungebührliche Kritik gegenüber Zuchtrichtern
- f) Vorname von Veränderungen oder Eingriffe am gemeldeten Hund die über das Kämmen und Bürsten hinausgehen
- g) Nichtzahlung von Meldegebühr
- h) Hunde die sich auf einer Ausstellung als bissig oder unangemessen aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben können mit einer befristeten oder unbefristeten Ausstellungssperre geahndet werden.
- i) Personen, die durch Beschluss eines Mitgliedvereines des VDH von allen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, sind von der Teilnahme von allen Ausstellungen in dem Bereich des RWS ausgeschlossen, wenn der VDH Vorstand den Beschluss auf Antrag des Mitgliedsvereins bestätigt bzw. der VDH selbst Ausstellungssperre ausgesprochen hat.
- j) Zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen diese Ordnung anlässlich einer Ausstellung ist der Vorstand des RWS

2. Angegliederte Sonderschauen

2.1 An Nationalen Zuchtschauen oder internationale CACIB- Schauen innerhalb des Bundesgebietes können vom Vorstand Sonderschauen angegliedert werden.

2.2 Auf diesen Schauen gelten die Ausstellungsregeln des VDH.

2.3 Teilnehmer:

Alle Hunde mit vom RWS (bzw. VDH oder FCI) anerkannten Papieren und Registrierungen

2.4 Sonderleiter:

RWS oder eine Landesgruppe des RWS, jedoch im Einvernehmen mit dem Vorstand.

2.5 Gebühren:

Die ausrichtende Gruppe bekommt vom Veranstalter eine Vergütung. Davon sind zu bezahlen: Die Kosten für den oder die eingeladenen Richter und alle sonstigen Kosten.

2.6 Meldegeld:

Wird vom VDH bzw. Ausrichter festgesetzt.

Rassezuchtverein für Weisse Schweizer Schäferhunde e. V.

2.7 Anwartschaften:

Die V1-Hunde der Offenen-, Gebrauchshund- und Ehrenklasse erhalten ein CAC für den Deutschen Schönheits-Champion. Die VDH-ChA wird nach den Bestimmungen des VDH vergeben. CACIB u. CACIB-Res. wird nach den Bestimmungen der FCI vergeben.

2.8 Siegertitel werden nach den Bestimmungen der FCI bzw. der Länder vergeben.

3. Landesgruppenzuchtschau

Termine

Beliebig, nach Absprache mit der HG

Ort

Im Bereich der Landesgruppen

Teilnehmer

Alle Hunde mit VDH / FCI Papiere und Registrierbescheinigungen

Ausrichter:

Landesgruppe

Es muss angegeben werden, ob die VDH Anwartschaften vergeben werden soll. Diese Vergabe wird von der HG beim VDH beantragt.

Richter

Nach vorheriger Rücksprache mit der HG

Meldegeld

Bei Vergabe von Anwartschaften Deutscher Champion VDH sind für jeden gemeldeten Hund entsprechende Gebühren von der Landesgruppe an den VDH zu überweisen.

Titel und Anwartschaften:

Deutscher Champion RWS

Die Vergabe von Titeln und Anwartschaften liegt im Ermessen des Zuchtrichters.

Der Titel Deutscher Champion RWS kann nur durch mindestens 5 Anwartschaften unter 3 verschiedenen Zuchtrichtern errungen werden, wobei zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft mindestens 12 Monate und ein Tag liegen müssen. Von den 5 Anwartschaften müssen 3 auf RWS Spezialzuchtschauen erzielt worden sein (die CAC's auf der RWS Bundessiegerhauptzuchtschau zählen doppelt).

Die Anwartschaften können nur in der Zwischenklasse, Offene Klasse, sowie Gebrauchshundeklasse und Championsklasse auf Termingeschützten Zuchtschauen vergeben werden, wobei der Hund mit Vorzüglich 1 bewertet sein muss. Die Vergabe der Anwartschaften muss analog zur Vergabe des CACIB vorgenommen werden (jeweils bester Rüde / beste Hündin „CAC“).

Anwartschaften auf den Titel Deutscher Champion RWS dürfen von einem Rassehundezuchtverein am gleichen Tag und Ort nur einmal vergeben werden. Ein Hund kann den Titel Deutscher Champion Club nur einmal und nur von einem die jeweiligen Rasse betreuenden Verein verliehen bekommen.

Deutscher Champion VDH

Die Verleihungsbestimmungen werden auf Vorschlag des Zuchtschauausschusses vom VDH Vorstand beschlossen. Siehe VDH Zuchtschauordnung.

Rassezuchtverein für Weisse Schweizer Schäferhunde e. V.

4. Bundessiegerhauptzuchtchau

Termine

obliegt der HG

Ort

obliegt der HG

Teilnehmer

Alle Hunde mit VDH / FCI und Registrierungen

Ausrichter

Hauptverein

Richter

obliegt der HG

Meldegebühr

Bei Vergabe von Anwartschaften Deutscher Champion VDH sind für jeden gemeldeten Hund entsprechende Gebühren vom Hauptverein an den VDH zu überweisen.

Anwartschaften

Deutscher Champion RWS

Die Vergabe von Titeln und Anwartschaften liegt im Ermessen des Zuchtrichters.

Der Titel Deutscher Champion RWS kann nur durch mindestens 5 Anwartschaften unter 3 verschiedenen Zuchtrichtern errungen werden, wobei zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft mindestens 12 Monate und ein Tag liegen müssen. Von den 5 Anwartschaften müssen 3 auf RWS Spezialzuchtchauen erzielt worden sein (die CAC's auf der RWS Bundessiegerhauptzuchtchau zählen doppelt).

Die Anwartschaften können nur in der Zwischenklasse, Offene Klasse, sowie Gebrauchshundeklasse und Championklasse auf Termingeschützten Zuchtchauen vergeben werden, wobei der Hund mit Vorzüglich 1 bewertet sein muss. Die Vergabe der Anwartschaften muss analog zur Vergabe des CACIB vorgenommen werden (jeweils bester Rüde / beste Hündin „CAC“).

Anwartschaften auf den Titel Deutscher Champion RWS dürfen von einem Rassehundezuchtverein am gleichen Tag und Ort nur einmal vergeben werden. Ein Hund kann den Titel Deutscher Champion Club nur einmal und nur von einem die jeweiligen Rasse betreuenden Verein verliehen bekommen.

Deutscher Champion VDH

Die Verleihungsbestimmungen werden auf Vorschlag des Zuchtschuausschusses vom VDH Vorstand beschlossen. Siehe VDH Zuchtschauordnung.

Zusatztitel Vorzüglich Auslese

Den Zusatztitel Vorzüglich Auslese können nur Hunde mit einer bestanden ZTP erhalten, die **von überdurchschnittlicher anatomischer Qualität sind und /oder überdurchschnittliche** Nachkommenschaft aufweisen.

Ermittelt werden diese Hunde aus der Offenen-, Gebrauchshunde-, und Championklasse.

**Rassezuchtverein für
Weisse Schweizer Schäferhunde e. V.**

5. Bedingungen für Siegertitel des RWS:

An WSS werden Siegertitel des RWS nur vergeben, wenn der Nachweis für HD A oder B erbracht ist.

5.1 Veteranensieger

Diesen Titel erhält der jeweils erstplazierte Hund der Veteranenklasse.

5.2 Jugendsieger

Diesen Titel erhält der jeweils erstplazierte Hund der Jugendklassen der Jahressiegerauslese.

6. Schlussbestimmung:

Die Nichtigkeit von teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit von teilen dieser Ordnung nach sich.

7. Durchführungsbestimmungen

Der Vorstand des RWS ist berechtigt Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

beschlossen am 29.05.2011